Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbefrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone(n)
Wahlsprengel 1 REICHENFELS	Marktgemeindeamt Reichenfels Liftstraße 1, 9463 Reichenfels Sitzungssaal	100m im Umkreis des Wahllokales

2. Wahlzeit von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

- 3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:
 - a) jede Art der "Wahlwerbung", insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von "Wahlaufrufen" und dergleichen
 - b) jede Ansammlung von Personen,
 - c) das Tragen von Waffen jeder Art.
- Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbefrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung angeschlagen am 2 2. NOV. 2024

Der Bürgermeister